



Hintergrunddokument

FR / IT

Der 70 Franken Zuschlag und die Erhöhung des Ehepaarplafonds in der AHV

Im Rahmen von:

Altersvorsorge 2020

Datum: 27.06.2017
Stand: Abstimmungsvorlage
Themengebiet: AHV, BV, EL

Mit der Altersvorsorge 2020 wird ein Zuschlag von 70 Franken auf den neuen Altersrenten der AHV eingeführt. Gleichzeitig wird der Plafond für die Altersrenten von Ehepaaren von heute 150 auf 155 Prozent einer maximalen Rente erhöht. Dieser AHV-Zuschlag ergänzt die Massnahmen in der beruflichen Vorsorge, mit denen die Senkung des Mindestumwandlungssatzes kompensiert wird, er schliesst Lücken in der Vorsorge von Personen mit kleinen Einkommen und schafft einen Ausgleich für die Erhöhung des Frauenreferenzalters. Die Erhöhung des Plafonds sorgt zudem dafür, dass in der Altersvorsorge der Erwerbstätigkeit beider Ehepartner besser Rechnung getragen wird.

Der AHV-Zuschlag von 70 Franken

Anspruch

Zuschlag auf Altersrenten ab 1.1.2019

Zu den Altersrenten der AHV wird ab dem 1. Januar 2019 ein Zuschlag von 70 Franken pro Monat, also 840 Franken pro Jahr ausgerichtet. Anrecht auf diesen Zuschlag haben alle Versicherten, die im Jahr 2018 oder später das Referenzalter erreichen. Das sind alle Männer ab dem Jahrgang 1953, respektive alle Frauen ab dem Jahrgang 1954.

Der AHV-Zuschlag ist nicht von der Höhe des früher erzielten durchschnittlichen Einkommens abhängig, sondern beträgt für alle Altersrenten bei voller Beitragsdauer 70 Franken. Das bewirkt, dass die Pensionierten mit tieferen Renten verhältnismässig stärker profitieren als jene mit höheren Renten:

	<i>Minimale AHV-Rente</i>	<i>Maximale AHV-Rente</i>
<i>Rentenhöhe heute</i>	1 175 Fr.	2 350 Fr.
<i>Zuschlag</i>	70 Fr.	70 Fr.
<i>Rentenhöhe ab 2019</i>	1 245 Fr.	2 420 Fr.
<i>Verbesserung in Prozent</i>	6 %	3 %

Kein 70-Franken-Zuschlag auf Witwen-, Witwer- und Waisenrenten

Den Zuschlag von 70 Franken auf den AHV-Renten gibt es nicht auf den Renten für die Hinterlassenen. Erreicht eine Witwe oder ein Witwer nach Inkrafttreten der Reform im Jahr 2018 das Referenzalter, wird eine vorhandene Hinterlassenenrente in der Regel aber durch

eine Altersrente ersetzt. Zu dieser Altersrente wird ab dem 1.1.2019 der AHV-Zuschlag ausgerichtet.

Kein 70-Franken-Zuschlag auf den Invalidenrenten

Auch auf den IV-Renten gibt es den AHV-Zuschlag nicht. Erreicht eine Person mit einem Anspruch auf eine IV-Rente jedoch das Referenzalter, wird die vorhandene IV-Rente durch eine Altersrente abgelöst. Der Besitzstand ist garantiert: Falls die Festsetzung der Altersrente auf den Grundlagen der bisherigen IV-Rente das bessere Ergebnis ergibt als die neu berechnete Altersrente, wird die Altersrente in der Höhe der bisherigen IV-Rente ausgerichtet. Diese Rente wird ab 1.1.2019 um den AHV-Zuschlag erhöht, wenn die Person 2018 oder später das Referenzalter erreicht hat.

Der 70-Franken-Zuschlag in Kombination mit dem Verwitwetenzuschlag

Verwitwete Personen, die eine Altersrente beziehen, haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20 Prozent. Rente und Zuschlag dürfen zusammen den Betrag einer Maximalrente von heute 2 350 Franken nicht übersteigen. Der AHV-Zuschlag von 70 Franken wird ab 1.1.2019 zusätzlich zu einem vorhandenen Verwitwetenzuschlag ausgerichtet. Der Gesamtbetrag von Renten und Zuschlägen dürfen jedoch die neue Höhe einer Maximalrente von 2 420 Franken nicht übersteigen.

Vorbezug und
Aufschub

Rentenvorbezug und Rentenaufschub

Mit der Reform Altersvorsorge 2020 können Personen zwischen 62 und 70 Jahren frei wählen, wann sie die Altersrente beziehen wollen. Der Zuschlag von 70 Franken wird auch an Personen ausgerichtet, die von dieser Flexibilität Gebrauch machen. Beziehen sie die Altersrenten vor dem 65. Altersjahr, wird die Rente samt Zuschlag gekürzt.

- Erstens kommt die versicherungsmathematische Kürzung zur Anwendung. Sie sorgt dafür, dass der längere Bezug der AHV-Rente – gemessen an der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-Jährigen – insgesamt nicht zu einer höheren Leistung der AHV führt. Diese versicherungsmathematische Kürzung gilt für die ganze Dauer des Rentenbezugs.
- Zweitens erfolgt eine Kürzung wegen der unvollständigen Beitragszeit. Die vollständige Beitragszeit umfasst 44 Jahre, der Abzug beträgt somit pro Jahr 1/44. Diese Kürzung kann mit den AHV-Beiträgen bis zum Referenzalter wieder wettgemacht werden. Wer während des Vorbezugs in der Schweiz wohnhaft ist, bezahlt weiterhin AHV-Beiträge. Damit werden die entstandenen Beitragslücken wieder aufgefüllt.

Wer die Altersrente nach dem Referenzalter bezieht, erhält eine höhere Rente. Dieser versicherungsmathematische Zuschlag sorgt dafür, dass die Pensionierten trotz des kürzeren Bezugs der AHV-Rente – gemessen an der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-Jährigen – insgesamt nicht weniger Geld der AHV erhalten,.

<i>Alter beim Bezug der AHV-Rente</i>	<i>Kürzung für Vorbezug (dauerhaft)</i>	<i>Kürzung für Beitragslücke (während Vorbezug)</i>	<i>Zuschlag für Aufschub (dauerhaft)</i>	<i>Höhe des Zuschlags bis Referenzalter</i>	<i>Höhe des Zuschlags ab Referenzalter</i>
62	11,4 %	3/44		58 Fr.	62 Fr.
63	7,9 %	2/44		62 Fr.	64 Fr.
64	4,1 %	1/44		65 Fr.	67 Fr.
65					70 Fr.
66			4,4 %		73 Fr.
67			9,1 %		76 Fr.
68			14,2 %		80 Fr.
69			19,7 %		84 Fr.
70			25,7 %		88 Fr.

Zuschlag und Teilrenten

Wer zwischen dem 20. und dem 65. Altersjahr nicht immer in der AHV versichert war, beispielsweise wegen eines Aufenthalts im Ausland, weist unter Umständen Beitragslücken auf, die zu einer Rentenkürzung führen. Diese Kürzung gilt in gleicher Weise für den Zuschlag. Berechnungsbeispiele:

<i>Volle Beitragsdauer</i>	<i>Fehlende Beitragsjahre</i>	<i>Berechnung des Rentenzuschlags</i>	<i>Höhe des AHV-Zuschlags</i>
<i>44 Jahre</i>	10 Jahre	70 Fr. x 34 / 44	54 Fr.
	20 Jahre	70 Fr. x 24 / 44	38 Fr.
	30 Jahre	70 Fr. x 14 / 44	22 Fr.
	40 Jahre	70 Fr. x 4 / 44	6 Fr.

Wie die Altersrente, kann der AHV-Zuschlag auch ins Ausland ausbezahlt werden. An ausländische Staatsangehörige aber nur dann, wenn sie die Nationalität eines EU-/EFTA-Staates oder ein Staates besitzen, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Die Erhöhung des Rentenplafonds**Rentenplafonierung für Ehepaare und Personen in einer eingetragenen Partnerschaft**

Sind beide Ehegatten oder beide Partner einer eingetragenen Partnerschaft rentenberechtigt, so werden die beiden Renten gekürzt, soweit sie zusammen eine bestimmte Höhe übersteigen. Dieser Rentenplafond beträgt derzeit 150 Prozent einer Maximalrente oder 3 525 Franken (1,5 x 2 350 Fr.). Nachfolgend ein konkretes Berechnungsbeispiel:

	<i>Ungekürzte Rente</i>	<i>Plafonierte Rente</i>
<i>Rente von Ehegatte 1</i>	2350 Fr.	1958 Fr.
<i>Rente von Ehegatte 2</i>	1880 Fr.	1567 Fr.
<i>Renten beider Ehegatten</i>	4230 Fr.	3525 Fr.

Mit der Reform Altersvorsorge 2020 wird der Plafond für Altersrenten von 150 auf 155 Prozent der Maximalrente erhöht. Grundlage ist dabei die um den Zuschlag von 70 Franken erhöhte Maximalrente.

	<i>Geltende Ordnung</i>	<i>Zuschlag / Differenz</i>	<i>Altersvorsorge 2020</i>
<i>Maximalrente</i>	2 350 Fr.	70 Fr.	2 420 Fr.
<i>Plafond in Prozent</i>	150 %		155 %
<i>Plafond in Franken</i>	3 525 Fr.	226 Fr.	3 751 Fr.

Die Erhöhung des Plafonds führt bei Ehepaaren, deren Renten plafoniert werden, zu einer Erhöhung der monatlichen Renten um 226 Franken. Pro Jahr ergibt dies eine Rentenverbesserung von 2 712 Franken.

Doppelter Zuschlag für Ehepaare, deren Renten nicht plafoniert werden

Ehepaare mit tieferen Altersrenten, die zusammen 155 Prozent einer Maximalrente nicht übersteigen, erhalten jeweils die ungekürzte Rente. Dazu wird für jeden Ehegatten der Zuschlag von 70 Franken ausgerichtet. Für das Ehepaar ergibt sich eine Rentenverbesserung von 140 Franken pro Monat bzw. 1 680 Franken pro Jahr.

Keine Erhöhung des Plafonds für IV-Renten

Beziehen beide Ehegatten eine IV-Rente, gilt weiterhin der Plafond von 150 Prozent der Maximalrente. Der erhöhte Plafond von 155 Prozent kommt zur erst dann Anwendung, wenn beide Ehegatten das Rentenalter erreichen.

Der Bundesrat wird in der Verordnung die Fälle regeln, in denen ein Ehegatte eine IV-Rente und der andere Ehegatte eine Altersrente bezieht.

Einführung des
Zuschlags

AHV-Zuschlag und höherer Plafond ab 1.1.2019

Die Einführung des 70-Franken-Zuschlags und die Erhöhung des Plafonds bei Ehepaaren müssen sorgfältig vorbereitet werden. Darum können diese Verbesserungen erst ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden. Der Anspruch auf den Zuschlag und den höheren Plafond entsteht aber trotzdem bereits bei Inkrafttreten der Reform am 1. Januar 2018. Das bedeutet konkret:

- Wer am 1. Januar 2018 oder danach das Referenzalter erreicht, erhält ab dem 1. Januar 2019 den AHV-Zuschlag.
- Wenn der jüngere der beiden Ehepartner am 1. Januar 2018 oder danach das Referenzalter erreicht, wird ab 1. Januar 2019 der neue Rentenplafond von 155 Prozent angewendet.

Entscheidend ist das Datum, an welchem das Referenzalter erreicht wird. Bei Männern sind das die Jahrgänge ab 1953, die ab 2018 das 65. Altersjahr erreichen. Bei den Frauen sind es die Jahrgänge ab 1954. Sie erreichen ab 2018 das Referenzalter, das dann bei 64 Jahren und 3 Monaten liegt und bis 2021 auf 65 angehoben wird. Das Datum des effektiven Bezugs der Rente ist nicht massgeblich. Personen, die das Referenzalter bereits vor dem Inkrafttreten der Reform erreicht haben, erhalten den AHV-Zuschlag oder den höheren Plafonds auch dann nicht, wenn sie den Bezug der AHV-Rente bis nach dem 1. Januar 2018 aufschieben.

Der Zweck von AHV-Zuschlag und Plafond-Erhöhung

Ausgleichs-
massnahme

Ausgleich für neue Renten notwendig

Damit die Finanzen der AHV und der BV im Gleichgewicht gehalten werden können, müssen die Leistungen der Versicherungen angepasst werden. Der AHV-Zuschlag und der höhere Rentenplafond sind ein Teil der Ausgleichsmassnahmen, die notwendig sind, damit das Rentenniveau der Altersvorsorge erhalten bleibt.

- Sie schaffen einen Ausgleich für die Erhöhung des Referenzalters der Frauen um ein Jahr;
- Sie ergänzen die Massnahmen in der beruflichen Vorsorge, die der Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent entgegenwirken.

Nur Personen, die ab dem 1. Januar 2018 das Referenzalter erreichen, sind von diesen Massnahmen betroffen. Viele von ihnen haben in den vergangenen Jahren eine zu niedrige Verzinsung ihrer Altersguthaben der beruflichen Vorsorge in Kauf nehmen müssen, weil damit die ungenügend finanzierten Altersrenten der heutigen Rentenbezüger gesichert werden mussten. Darum erhalten nur die Personen, die das Referenzalter nach Inkrafttreten der Reform erreichen, den AHV-Zuschlag und den höheren Rentenplafond.

Verbesserung der
Vorsorge

Anerkannte Vorsorgelücke schliessen

Der AHV-Zuschlag und der höhere Rentenplafond dienen aber nicht nur zum Erhalt des bisherigen Rentenniveaus, sondern sie verbessern auch die Vorsorge von Personen mit tiefen Einkommen und von Teilzeitbeschäftigten. In den Schutz der obligatorischen beruflichen Vorsorge gelangen nur Personen, die bei einem Arbeitgeber ein Einkommen von mindestens 21 150 Franken erreichen. Viele Erwerbstätige, häufig Teilzeitbeschäftigte und vor allem Frauen, erreichen diese Eintrittsschwelle in die berufliche Vorsorge nicht. Der AHV-Zuschlag verbessert ihre Situation und schliesst damit eine anerkannte Lücke in der Altersvorsorge.

Schleichende Entwertung der AHV-Rente mildern

Seit der Einführung des Mischindex im Jahr 1980 sind die Löhne stärker gestiegen als die Renten der AHV. Gemessen an einem durchschnittlichen Lohn ist eine AHV-Rente heute 10

Prozent kleiner als damals. Der AHV-Zuschlag korrigiert diese schleichende Entwertung der AHV-Altersrenten wieder etwas.

Die Finanzierung von AHV-Zuschlag und Plafond-Erhöhung

Erhöhung der
AHV-Beiträge

Beitragserhöhung ab 2021

Der AHV-Zuschlag und die Erhöhung des Rentenplafonds werden über eine Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,3 Prozentpunkte finanziert. Wie immer bei den AHV-Beiträgen übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte. Konkret werden die Lohnabzüge für die AHV ab dem 1. Januar 2021 von heute 8,4 auf neu 8,7 Prozent erhöht – je zur Hälfte getragen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Die Kosten für den AHV-Zuschlag und den höheren Plafond werden somit von jenen getragen, die auch davon profitieren. Wer bereits pensioniert ist und den Zuschlag nicht erhält, wird nicht zur Kasse gebeten. Aus diesem Grund werden die Rentenverbesserungen mit einer Beitragserhöhung finanziert und nicht über höhere Mehrwertsteuern.

Einen Teil an die Finanzierung der Rentenverbesserung steuert zudem die Bundeskasse bei. Der Bund übernimmt von Gesetzes wegen einen Anteil von 19,55 Prozent an den Ausgaben der AHV, also auch an den zusätzlichen Ausgaben für die Rentenverbesserungen. Im Jahr 2030 macht das rund 270 Millionen Franken aus.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Fiche d'information : Le supplément de 70 francs et le relèvement du plafond pour les couples dans l'AVS
Scheda informativa: Il supplemento di 70 franchi e l'aumento del limite massimo per i coniugi nell'AVS

Ergänzende Dokumente des BSV

www.bsv.admin.ch/dok-d-av2020

Weiterführende Informationen:

www.altersvorsorge2020.ch

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Kommunikation
+41 58 462 77 11
kommunikation@bsv.admin.ch